

Die Inhalte dieser Zusammenfassung werden ab dem Zeitpunkt der vorgesehenen Veröffentlichung auf [www.ama.at](http://www.ama.at) angezeigt

## Übersicht

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Richtlinie LE-Projektförderung/Naturschutz-Salzburg
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	Naturschutzrelevante Grundlagenarbeiten und Monitoring
<b>Themenbereich:</b>	
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	<p>Im Zuge des Calls "Naturschutzrelevante Grundlagenarbeiten und Monitoring" werden Projekte im Bundesland Salzburg unterstützt, die der Erfassung naturschutzfachlicher Grundlagendaten dienen. Weiters sollen Projekte gefördert werden, die sich mit dem Aufbau von Verwaltungsdatenbanken und praktischen Anwendungsbereichen in Bezug auf das Monitoring von Arten und Lebensräumen befassen.</p> <p>Dieser Aufruf trägt zum spezifischen Ziel 4.1.2 (Erstellung wiss. oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen) und 4.1.7 (Stärkung der Digitalisierung und von Innovationsprozessen im Naturschutz) gem. <i>Richtlinie des Landes Salzburg zur Umsetzung der EU/Land finanzierten Projektmaßnahmen zur Umsetzung der ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027 - Naturschutz</i> bei. Weiters wird dem spezifischen Ziel (f) (Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften gem. <i>Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115</i> Rechnung getragen.</p>
<b>Gewählte Org.-Einheit:</b>	Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 5
<b>Allgemeiner Rahmen</b>	
<b>Einreichfrist:</b>	01.Jan.2023 bis: 14.Apr.2023
<b>Festgelegte Budgethöhe:</b>	390.000,00 €
<b>Kontaktaten der ausschreibenden Bewilligungsstelle:</b>	Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg T: 0662/8042-5501 E: <a href="mailto:natur-recht@salzburg.gv.at">natur-recht@salzburg.gv.at</a>
<b>Ansprechperson:</b>	Günter Jaritz Günter Jaritz Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg T: 066280425513 E: <a href="mailto:guenter.jaritz@salzburg.gv.at">guenter.jaritz@salzburg.gv.at</a>
<b>Ziele des Verfahrens</b>	
<b>Ziele:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder zu sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen.</li></ul>

- Stärkung der Digitalisierung und von Innovationsprozessen im Naturschutz.

## **Fördergegenstände**

**FG-Nummer:** 2

**Bezeichnung:** Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen zu biodiversitätsrelevanten Themen

### **Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**

#### **Beispiele:**

**FG-Nummer:** 8

**Bezeichnung:** Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Materialien, Medienarbeit und -beiträge

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Materialien (z.B. Folder, Plakate, Videos, Apps, Websites) Medienarbeit und -beiträge

### **Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**

#### **Beispiele:**

## **Förderwerber**

**Förderwerber:** Gebietskörperschaft

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstiger Förderwerber

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- natürliche Person
- Personenvereinigungen

## **Zusätzliche Information:**

### **Fördervoraussetzungen**

**Fördervoraussetzungen:**

- 4.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 4.1.
- 4.4.4 Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung u. Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

## **Auflagen**

### **Auflagen:**

- 4.5.1 Externe Projektleiterinnen/Projektleiter, Kursleiterinnen/Kursleiter, Referentinnen/Referenten und Trainerinnen/Trainer, die nicht dem Personal eines Veranstalters/beauftragte externe Einrichtung direkt zuzuordnen sind, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Bewusstseinsbildungs-, Fort-/Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen fachlich qualifiziert sein.
- 4.5.2 Fachliche Qualifikation für den Bereich Umwelt und Naturschutz: Studium (abgeschlossen oder in Ausbildung) oder Studienlehrgänge im Bereich der Naturwissenschaften, z.B. Biologie, Ökologie, Biodiversität, Agrar- und Forstwissenschaften, Geographie, Landschaftsplanung, Umweltmanagement oder vergleichbares Studienfach einschließlich Lehramtsstudien ODER
- Ausbildung im Bereich Naturpädagogik, Nationalparkranger, Naturvermittler, Waldpädagogik o.ä. ODER Mindestens 2 Jahre Praxiserfahrung (mit Nachweis) im Bereich Natur- oder Umweltbildung (z.B. Selbständigkeit im Bereich Natur-/Umweltbildung, Naturführer/in, Referent/in für Schulworkshops mit mindestens 10 abgehaltenen Workshops in Schulklassen).
- einer gleichwertigen Ausbildung, oder ein Kompetenzfeststellungsverfahren im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens, oder zumindest sind die erworbenen methodisch didaktischen Kompetenzen/Fertigkeiten im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten im Rahmen einer qualifizierten, externen Überprüfung vorzugsweise durch eine Pädagogische Hochschule nachzuweisen.
- 4.5.4 Die Auflagen der Punkte 4.5.1 bis 4.5.2 gelten ebenso für Personal einer förderwerbenden Person oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Punkt 4.4.3 fallen.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

## **Förderfähige Kosten**

### **Kostenarten:**

Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß.

### **Nicht-förderfähige Kosten:**

### **Zusätzliche Information:**

### **Unter- und Obergrenze:**

## **Art und Ausmaß**

### **Fördersätze:**

4.7.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)].

### **Zuschläge: Agrarinvestitionskredite**

#### **(AIK): Förderbetrag:**

#### **Förderobergrenzen:**

### **Zeitpunkt der Kostenanerkennung:**

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung)

### **Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:**

#### **Zusätzliche Information:**

### **Berücksichtigung von Einnahmen:**

Die Intervention 78-03 im Bereich Naturschutz unterliegt nicht dem Beihilfenrecht.

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

#### **Zusätzliche Information:**

### **Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)